

Sehr geehrte Damen und Herren,

Stellungnahme zur EU-Chemikalienverordnung (REACH) und den Informationspflichten nach Art. 33

Sinn der Verordnung ist bekanntermaßen, dass nur noch chemische Stoffe in Verkehr gebracht werden, die vorher registriert worden sind. Durch Bewertung, Zulassung und Beschränkung hat die Verordnung die Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zum Ziel. Dieses Ziel unterstützen wir.

Alle europäischen Hersteller und Importeure, die Stoffe in einer Menge von 1 t/a und mehr produzieren oder in die EU einführen, müssen jeden dieser Stoffe registrieren lassen, sofern er nicht von der Registrierungspflicht ausgenommen ist. Ein Stoff ist vom Produzenten oder Importeur ebenfalls zu registrieren, wenn er in Erzeugnissen in einer Gesamtmenge von ≥ 1 t/a enthalten ist und unter normalen und vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden soll.

Da wir, bis zum heutigen Zeitpunkt, weder Hersteller noch Importeur solcher Stoffe oder deren Zubereitungen sind, kann von uns auch kein Beitrag zur Vorregistrierung und der anschließenden Registrierung geleistet werden.

Ebenso sind wir kein sogenannter nachgeschalteter Anwender, sodass keine Kommunikation bezüglich anwendungsspezifischer Besonderheiten mit dem Hersteller der Stoffe erforderlich ist. Erzeugnisse, die Chemikalien freisetzen sollen und aber besonders besorgniserregende Stoffe enthalten, gehören ebenso nicht zu unseren Produkten.

Wir werden die weiteren Phasen der Umsetzung der Verordnung beobachten, besonders mit Blick auf die Veröffentlichungen der registrierten Stoffe und Abgleich mit dem eventuellen Vorkommen dieser Stoffe in unseren Produkten, die wir von verschiedensten Herstellern aus unterschiedlichen Branchen beziehen.

Sollten Sicherheitsdatenblätter für einige Produkte erforderlich sein, werden wir diese auf korrekte Angabe der registrierten Stoffe einschließlich der Registriernummer überprüfen. Ebenso werden wir unseren Informationspflichten nachkommen.

Für die Durchführung dieser Aufgaben haben wir einen Beauftragten ernannt, der auch eventuell auftretende weitergehende Fragen zur Thematik beantworten kann.

Die item Industrietechnik GmbH handelt mit Produkten, die im Sinne der REACH-Verordnung Erzeugnisse sind. Diese Erzeugnisse beziehen wir vorwiegend von Lieferanten innerhalb der EU, in Einzelfällen auch von Lieferanten außerhalb der EU.

Unseren Kunden gegenüber unterliegen wir damit den Informationspflichten nach Art. 33 der REACH-Verordnung, sofern in einem von uns gelieferten Produkt ein besonders besorgniserregender Stoff (SVHC-Stoff) in einer Massenkonzentration über 0,1 Prozent enthalten ist.

Im eigenen Interesse und vor dem Hintergrund einer hohen Liefer- und Produktsicherheit nehmen wir diese Informationspflichten sehr ernst. Den gesetzlichen Vorgaben nach Art. 33 der REACH-Verordnung kommen wir durch folgende Vorgehensweise nach:

- Unsere EU-Lieferanten von Erzeugnissen sind verpflichtet, uns unaufgefordert und ohne Verzögerung zu informieren, wenn in den von ihnen gelieferten Produkten ein SVHC-Stoff über 0,1 Massenprozent enthalten ist.
- Mit allen Nicht-EU-Lieferanten von Erzeugnissen treffen wir gesonderte Vereinbarungen, da sie den REACH-Informationspflichten nicht automatisch unterliegen. Deshalb lassen wir uns von Nicht-EU-Lieferanten versichern, dass wir unmittelbar informiert werden, sofern in einem an uns gelieferten Produkt die 0,1 Massenprozentsschwelle für einen SVHC-Stoff überschritten wird bzw. dass keine SVHC-Stoffe > 0,1 % in den gelieferten Produkten enthalten sind.

Die am 27. Juni 2018 zusätzlich erfolgte Aufnahme von Blei-Metall in die REACH Kandidatenliste erweitert den Kreis der Informationspflichtigen nun auch auf Bereitsteller von Erzeugnissen, wie die Firma item Industrietechnik GmbH es ist. Einige Komponenten unserer Erzeugnisse enthalten bleihaltige Legierungen (Bleigehalt > 0,1 % w/w) worin wiederum folgender als SVHC identifizierter Stoff in Konzentrationen größer als 0,1% (w/w) vorkommt.

Gegenwärtig bleibt Blei weiter ein wichtiges Legierungselement für Aluminium-, Automatenstähle und Kupferwerkstoffe. Bleihaltige Werkstoffe sind langlebige Legierungssysteme, die eine Reihe technologischer Vorteile bieten.

Im Gegensatz zu Gemischen (Legierungen/Pulver) unterliegen die daraus entstehenden Erzeugnisse (Gussteile, Halbzeuge, Bauteile) jedoch nicht der Einstufungs- und Kennzeichnungspflicht nach der CLP-Verordnung, entsprechend besteht auch keine Verpflichtung zur Verfügbarmachung von Sicherheitsdatenblätter nach der REACH Verordnung. Unverändert bleiben selbstverständlich die gefahrstoffrechtliche Einstufung, die allgemeinen Regeln zum sicheren Umgang mit Bleimetall, sowie das Anwendungsspektrum unserer Produkte. Benötigen Sie detaillierte Informationen über die Verwendung von Blei in unseren Artikeln, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Des Weiteren sind nach derzeitigem Kenntnisstand bezogen auf die aktuelle Kandidatenliste und vor dem Hintergrund der Auskünfte unserer Lieferanten in unseren Produkten keine anderen SVHC-Stoffe in einer Massenkonzentration über 0,1 Prozent enthalten.

<https://www.echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table>

Der Lieferant der folgenden Produkte, Türdichtanschlag 8 30 0.0.616.57
Türdichtanschlag 8 40 0.0.617.31

informierte uns allerdings über die Möglichkeit, dass Spuren von PAK während des Produktionsprozesses entstehen können und dass die Produkte nicht den EG-Richtlinien 2002/72/EG und 2005/69/EG entsprechen.

Sollten Sie darüber hinaus weitere Fragen zur Umsetzung der REACH-Verordnung in unserem Unternehmen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
item Industrietechnik GmbH
Dipl.-Ing. M. Allwicher
REACH-Beauftragter



Stephan Buchmann
Geschäftsführer
Solingen, August 2023